

- (1b) Ausschussmitglieder von beratenden Ausschüssen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
 Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|------------------------------|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 20,00 EUR |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 30,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden | 40,00 EUR |
- (Tageshöchstsatz)
 Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-----------------|-----------|
| je Stunde | 7,50 EUR |
| Tageshöchstsatz | 20,00 EUR |
- Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-----------|-----------|
| je Stunde | 10,00 EUR |
|-----------|-----------|
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird am Quartalsende nachträglich gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 (entfällt)

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS) vom 11. Juli 1995, in der Fassung der Änderung vom 20. März 1996, außer Kraft.

 (Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen am:	22.10.2001				
geändert am:	-	27.09.2004	27.06.2011	17.10.2016	20.08.2018
In-Kraft-Treten am:	01.01.2002	15.10.2004	02.08.2011	03.11.2016	01.01.2018